

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 49=69 (1903)

Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung. Organ der schweizerischen Armee.

XLIX. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXIX. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 18. April.

1903.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbüro's und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Ergebnisse der Divisionärkonferenz. — Disziplin und Individuelle Bewegungsfreiheit. — Einzelfeuer und Gruppenführung. (Fortsetzung.) — Eidgenossenschaft: Luzern: Dienstjubiläum. Ernennung. — Ausland: Deutschland: Erlass gegen die Soldatenmisshandlungen. Feier des fünfzigjährigen Bestehens der preussischen Trainbataillone. Neue Schnellfeuergeschütze. Zur Uniformfrage. Holland: Disziplin im Heere. Frankreich: Informationskurse. England: Chargenpferde. Italien: Neues Feldfahrzeug.

Dieser Nummer liegt bei:
Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1903 Nr. 4.

Die Ergebnisse der Divisionärkonferenz.

Über die neuliche Konferenz der Armeekorps- und Divisions-Kommandanten ist den Tageszeitungen nachfolgende offizielle Mitteilung zugekommen:

Am 8. April tagte in Bern unter dem Vorsitze des Chefs des schweizerischen Militärdepartements die Konferenz der Armeekorps- und Divisionskommandanten. Zur Behandlung gelangte zunächst die Frage der Stellung der Truppenführung zur Militärverwaltung, worüber aus der Mitte der Versammlung ein Programm vorgelegt wurde, welches der weiteren Diskussion zur Grundlage diente. Aus den sehr einlässlichen Verhandlungen gingen u. a. folgende vorläufige Beschlüsse hervor:

1) Es soll den Armeekorps- und Divisionskommandanten zugewiesen werden die Inspektion der Wiederholungskurse der ihnen direkt unterstellten Truppenkörper, sowie der Rekruten- und Offiziersbildungsschulen der Spezialtruppen. Es sollen ihnen regelmässig zugestellt werden die jährlichen Kreisschreiben der Abteilungschefs an die kantonalen Militärverwaltungen, sowie die Generalbefehle und Unterrichtspläne aller Truppengattungen.

2) Den Divisionskommandanten soll, wie den Armeekorpskommandanten, das Recht zur beliebigen Besichtigung sämtlicher Unterrichtskurse der ihnen unterstellten Truppen eingeräumt werden.

3) Das Recht zur Genehmigung der Übungsprogramme für die Wiederholungskurse soll ausschliesslich der unmittelbar vorgesetzten Kommandostelle zustehen.

4) Den Divisionskommandanten soll zustehen das endgültige Vorschlagsrecht für die Einberufung in die Offiziersbildungsschule aller Waffen. Sie sollen über Beschwerden betreffend die Instruktion zur Vernehmlassung und Antragstellung Gelegenheit erhalten.

5) Die Zuteilung der Generalstabsoffiziere an die Stäbe soll unter Mitwirkung der betreffenden Kommandanten erfolgen.

6) Der Truppenführung soll das Vorschlagsrecht eingeräumt werden betreffend die Kommandierung der Offiziere der ihnen unterstellten Einheiten in Schulen und Kurse.

7) Über den dienstlichen Verkehr zwischen dem Militärdepartement und seinen Beamten mit der Truppenführung (Dienstweg) sind bestimmte Vorschriften aufzustellen.

8) Bei den Vorschlägen für den Besuch der Offiziersbildungsschulen soll den Einheitskommandanten und Instruktionsoffizieren gleiche Kompetenz eingeräumt werden.

9) Die Verordnung vom 6. Juli 1876 betreffend die Einberufung für den Instruktionsdienst ist einer Revision zu unterstellen, in dem Sinne, dass die Friedensmobilisierung soweit als möglich der Kriegsmobilisierung anzupassen ist, dass die Weisungen an die Kantone betreffend Aufgebot u. s. w. von einer einzigen eidgenössischen Amtsstelle aus zu erlassen und dass die Details des Aufgebotes, der Materialübernahme u. s. w. einzig von den kantonalen Militärbehörden anzugeben sind.

Der Chef des Militärdepartements hat diese Beschlüsse zu näherer Prüfung entgegengenommen und es soll darüber an einer für den Monat Mai in Aussicht genommenen zweiten Sitzung der Konferenz definitiv entschieden werden.

Sodann wurde noch die Frage aufgeworfen, ob nicht der Dualismus zwischen Waffenchiefs und Oberinstruktoren durch Verschmelzung der beiden Beamtungen beseitigt werden sollte. Der vorgerückten Zeit halber musste jedoch die Erörterung dieser Frage auf die Maisitzung vertagt werden.

Endlich wurde für den Herbst eine Einberufung der Konferenz zur Besprechung der übrigen bei der Revision der Militärorganisation hauptsächlich in Betracht fallenden Fragen in Aussicht genommen.

Es darf als ausser allem Zweifel liegend angesehen werden, dass, sofern diese Beschlüsse zur Ausführung kommen, all' den Schädigungen